

**Satzung
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung
von Räumlichkeiten in der Stadt Schwentinental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Entgeltspflicht**

(1) Für die Benutzung von Räumlichkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in der Stadt Schwentinental werden Entgelte erhoben. Hiervon ausgenommen sind die städtischen Gremien, Fraktionen, örtlichen Parteien, Wählergemeinschaften sowie die örtlichen Vereine und Verbände.

(2) Entgeltspflichtig ist, wer die Räumlichkeiten benutzt oder eine Vereinbarung über die Benutzung mit der Stadt Schwentinental abgeschlossen hat.

(3) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 2
Entgeltsmaßstab und Entgeltshöhe**

(1) Grundlage für die Bemessung des Benutzungsentgeltes und Höhe des Benutzungsentgeltes ist die jeweils benutzte Räumlichkeit und die Nutzungsdauer. Sie beträgt:

- bei Benutzung durch außerörtliche Personenvereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts und durch außerörtliche Privatpersonen sowie bei Benutzung zu gewerblichen Zwecken durch jedwede Person

Räumlichkeit	je angef. Stunde in EURO	höchstens pro Tag in EURO
a) Bürgersaal (groß)	26,00	153,00
b) Bürgersaal (klein)	15,00	92,00
c) Schulungsraum	15,00	92,00
d) Küchenbenutzung		pauschal 26,00
e) Sozialräume (Bürgerhaus)	15,00	92,00
f) Sitzungsräume I-II (Bürgerhaus)	15,00	92,00

- bei Benutzung durch örtliche Personenvereinigungen des privaten Rechts und durch örtliche Privatpersonen

Räumlichkeit	je angef. Stunde in EURO	höchstens pro Tag in EURO
a) Bürgersaal (groß)	8,00	46,00
b) Bürgersaal (klein)	5,00	31,00
c) Schulungsraum	5,00	31,00
d) Küchenbenutzung		pauschal 5,00
e) Sozialräume (Bürgerhaus)	5,00	31,00
f) Sitzungsräume I-II (Bürgerhaus)	5,00	31,00

(2) Mit der Entrichtung des Entgeltes sind sämtliche Nebenkosten i.S.d. Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.B. für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) abgegolten.

§ 3 Entstehung der Entgeltsschuld

Mit dem vertraglich vereinbarten Beginn der Benutzung entsteht die Entgeltsschuld. Sie erlischt mit dem vertraglich vereinbarten Ende der Benutzung.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Benutzungsende oder bei andauernder Benutzung jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schwentimental zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwentimental, den 24.11.2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin